

Ergänzende Grundsätze für die einzelbetriebliche Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung

Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
vom 1. Oktober 2008 - VII 25 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium werden nachstehende ergänzende Grundsätze erlassen:

Eine einzelbetriebliche Investitionsförderung wird sowohl aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe: "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) als auch im Rahmen des „Zukunftsprogramms Wirtschaft“ aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) durchgeführt.

1 Rechtsgrundlagen, Verwendungszweck

Das Land gewährt Zuschüsse für einzelbetriebliche Investitionen nach Maßgabe

- der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Kommission (Verordnung der Kommission Nr. 800/2008 v. 6. August 2008, Amtsbl. EU L 214/3 v. 9. August 2008)
- der Regelungen des jeweils geltenden Rahmenplanes der GA,
- der Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und
- dieser, den Rahmenplan der GA eingrenzenden Regelungen
- sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1** Gegenstand der Förderung sind einzelbetriebliche Investitionsvorhaben, die nach Maßgabe des jeweils geltenden Rahmenplanes der GA förderfähig sind.

2.2 Ziel der Förderung ist die Schaffung oder Erhaltung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze, die dauerhaft zu besetzen sind. Teilzeitarbeitsplätze sind nach Maßgabe des geltenden Rahmenplanes in Vollzeitarbeitsplätze umzurechnen. Für die Förderung wird gegebenenfalls auf ganze Arbeitsplatzzahlen abgerundet.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuschüsse werden an gewerbliche Unternehmen gewährt, deren zu fördernde Betriebsstätte im C- oder D-Fördergebiet der GA liegen muss (vgl. Anlage Ziffer 1 und 2). Im weiteren ist zwischen der Förderung von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) und Großunternehmen zu unterscheiden.

Als kleine und mittlere Unternehmen gelten danach solche Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € aufweisen und
- zu weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, die diese Definition nicht erfüllen. Ausnahmen: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risiko-Kapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger.

Für den Fall, dass eine Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich ist, werden kleine Unternehmen definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben und
- zu weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, die diese Definition nicht erfüllen. Ausnahmen: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften

ten,

Risiko-Kapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger.

(Maßgeblich ist die Definition der Kommission betr. die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen in Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung der Kommission Nr. 800/2008 v. 6. August 2008, Amtsbl. EU L 214/3 v. 9. August 2008, s. hier auch die Regelungen betr. Beteiligungsverhältnisse im Art. 3.)

Unternehmen, auf die die vorstehenden Kriterien nicht zutreffen, sind Großunternehmen.

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Grundsätzlich gilt Teil II "Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung" des jeweils geltenden Rahmenplanes der GA.
- 4.2** Vorausgesetzt wird ein beihilfefreier Finanzierungsanteil von mindestens 25 % der Gesamtinvestitionskosten.
- 4.3** Gefordert werden angemessene Eigenmittel von mindestens 20 % der Gesamtinvestitionskosten. Hierzu zählen insbesondere Barmittel, Gesellschafterdarlehen, zu aktivierende Eigenleistungen, Mittel des ERP-Programmes „Kapital für Gründung“, haftungsfreigestellte Nachrangdarlehen sowie stille und offene Beteiligungen, nicht aber der cash-flow künftiger Jahre.
- 4.4** Beihilfebehaftete Finanzierungsinstrumente werden ggf. mit ihrem Beihilfepwert auf den Förderhöchstsatz gem. Rahmenplan der GA angerechnet.
- 4.5** Die förderungsfähigen Investitionskosten müssen für Erweiterungs- und Errichtungsvorhaben mindestens 150 T€, für Modernisierungs- und Rationalisierungsvorhaben grundsätzlich mindestens 300 T€ betragen (Ausnahmen: Kleine Unternehmen des Beherbergungsgewerbes, vgl. Ziff. 5.3.9). Wird die förderungsfähige Mindestinvestitionssumme unterschritten, entfällt

die Förderung bzw. ist sie zurückzuzahlen (auflösende Bedingung).

4.6

Neben den im GA-Rahmenplan ausgeschlossenen Kosten sind nicht förderfähig: Eigenleistungen, Wohnraum, sofort abzuschreibende geringwertige Wirtschaftsgüter und Tiere.

Gebrauchte Wirtschaftsgüter und Kosten für Grundstücke sind nur förderfähig

- bei Existenzgründungen und binnen 60 Monaten danach (Tag der Gewerbeanmeldung) entsprechend dem zusätzlichen Arbeitsplatzeffekt oder
- bei Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte.

5

Art und Umfang, Höhe der Förderung, spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse unter den im Zuwendungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Bei der Förderung ist nach der Art des Unternehmens, der Lage im Fördergebiet, der Unternehmensgröße und der Bemessungsgrundlage zu unterscheiden.

5.1

Förderung von Investitionsvorhaben im C-Fördergebiet (ohne Tourismuswirtschaft)

Zur Gebietsabgrenzung vgl. Anlage Ziffer 1.

Sachkapitalbezogene Zuschüsse werden gewährt für

- Errichtungsvorhaben und Vorhaben der Erweiterung
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue zusätzliche Produkte sowie grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte (Modernisierung und grundlegende Rationalisierung).

5.1.1 Förderung von Errichtungsvorhaben und Vorhaben der Erweiterung

Errichtungsvorhaben und Vorhaben der Erweiterung werden grundsätzlich

- bei kleinen und mittleren Unternehmen mit maximal 20 %
- bei anderen Unternehmen mit maximal 15 %

der förderungsfähigen Investitionskosten gefördert. Auf Helgoland können Investitionen von Großunternehmen mit maximal 10% gefördert werden.

Es müssen mindestens 2 zusätzliche sozialversicherungspflichtige Vollzeitdauerarbeitsplätze entstehen; in Betriebsstätten mit mehr als 14 bestehenden Vollzeitdauerarbeitsplätzen müssen mindestens 15 % zusätzliche sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze entstehen. Neue Ausbildungsplätze werden doppelt gerechnet.

Der Investitionszuschuss ist in Fällen der Errichtung oder Erweiterung bei KMU auf maximal 35 T€ und bei Großunternehmen auf 25 T € je neu geschaffenen Vollzeitdauerarbeitsplatz begrenzt. Jeder Ausbildungsplatz wird wie ein Dauerarbeitsplatz gewertet.

Der Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte zur Sicherung von Arbeitsplätzen ist wie eine Errichtung förderungsfähig, sofern er unter Marktbedingungen erfolgt. Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze bei der Übernahme von Stilllegung bedrohter Betriebsstätten wird nicht vorausgesetzt.

5.1.2 Förderung von Modernisierungen und grundlegenden Rationalisierungen

Eine Förderung ist nur bei KMU (vgl. Ziffer 3) möglich.

Bedingung ist bis auf besonders zu begründende Ausnahmefälle mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr die Sicherung der Zahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze zum Investitionsbeginn.

Modernisierungen und grundlegende Rationalisierungen können nur gefördert werden, wenn der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, mindestens 150% des Durchschnittswertes der in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen beträgt.

Der Fördersatz beträgt maximal 10 % der förderfähigen Investitionskosten. Die Förderung ist begrenzt auf maximal 35 T€ je gesicherten sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplatz.

Grundsätzlich kann eine Betriebstätte innerhalb der Bindungsfristen (vgl. Ziffer 6.3) nur einmal gefördert werden.

5.2 Förderung von Investitionsvorhaben im D-Fördergebiet (ohne Tourismuswirtschaft)

Zur Gebietsabgrenzung vgl. Anlage Ziffer 2. Eine Förderung von Großunternehmen ist ausgeschlossen.

- 5.2.1** Im Übrigen ist bei der Förderung zwischen Kleinen und Mittleren Unternehmen zu unterscheiden. Der Fördersatz für eine Förderung
- von Kleinen Unternehmen beträgt bei Modernisierungs- und Rationalisierungsvorhaben max. 10% (*zu Ausnahmen für kleine Beherbergungsbetriebe vgl. Ziff. 5.3.9*), bei anderen Vorhaben max. 20%,
 - für Mittlere Unternehmen max. 10% unabhängig von der Art des Vorhabens.

- 5.2.2** Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, gilt die Ziffer 5.1 analog.

5.3 Investitionen im Tourismusbereich

- 5.3.1** Förderungsfähige Betriebe sind
- gewerbliche Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten und mit mindestens 30 % Umsatzanteil aus Beherbergung,

- Campingplätze und Wohnmobilcampingplätze, deren Stellplätze überwiegend einem ständig wechselnden Gästekreis zur Verfügung stehen,
- sonstige gewerbliche Betriebe der Tourismuswirtschaft mit Ausnahme der nicht GA-förderungsfähigen Betriebe wie insbesondere des Einzelhandels. Diese Betriebe müssen darlegen und nachweisen, dass ihr Umsatz überwiegend aus touristischen Dienstleistungen (Umsätze von Übernachtungsgästen sowie von Tagesgästen mit einer Anreise von mehr als 50 km) zu erwarten ist.

5.3.2 Nicht gefördert werden:

- Gaststätten, Bars, Diskotheken, Fitnesscenter, Saunen, Bowling- und Kegelbahnen, Tenniseinrichtungen u. a. m., soweit sie nicht Teil einer förderungsfähigen Einrichtung sind;
- Ferienwohnungen,
- Sportboothäfen und Golfplätze.

5.3.3 Bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und Wohnmobilcampingplätzen werden Errichtungsvorhaben (Neubauten) nur bei begründetem Bedarf in der Region gefördert. Auf Anforderung ist gegebenenfalls ein neutrales Gutachten vorzulegen, das diesen Bedarf begründet (z.B. Ausrichtung auf besondere Angebotssegmente bzw. Zielgruppen).

Bei sonstigen gewerblichen Betrieben der Tourismuswirtschaft sollen primär Betriebe mit witterungsunabhängigen und/oder saisonverlängernden Einrichtungen mit überregionalem Charakter gefördert werden.

5.3.4 Gefördert werden nur Vorhaben, die mit der jeweils geltenden Tourismuskonzeption der Landesregierung sowie den örtlichen/regionalen Tourismusentwicklungszielen im Einklang stehen.

5.3.5 Gefördert werden nur Betriebe in Gemeinden mit ausreichender touristischer Bedeutung. Dieses ist regelmäßig bei anerkannten Kur- und Erholungsorten (vgl. Anlage Ziffer 3) gegeben.

An anderen Standorten - vor allem außerhalb der "Räume und Gebiete mit

besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ nach dem jeweils geltenden Landesraumordnungsplan; aktuell: Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 vom 4. Juni 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 493) - ist eine Förderung nur ausnahmsweise bei ausreichenden touristischen Ansatzpunkten (Zahl der Übernachtungen, Art und Anzahl der touristischen Angebote etc.) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr möglich.

5.3.6 Die förderungsfähigen Investitionskosten werden nur bis zu einer Höhe von maximal 10 Mio. € anerkannt.

5.3.7 Errichtungsvorhaben und Erweiterungsvorhaben werden analog der Regelungen der Ziffer 5.1.1 gefördert.

5.3.8 Bei Modernisierungsvorhaben im Tourismus (Vorhaben der Modernisierung und/oder Angebotsverbesserung, z. B. Wellnessbereich) muss der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, mindestens 150% des Durchschnittswertes der in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen betragen.

Modernisierungsvorhaben mit förderfähigen Investitionen von mehr als 300.000 € sind abweichend von den Regelungen der Ziffer 5.1.2 für KMU (vgl. Ziffer 3) nur förderfähig, wenn mindestens zwei sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze zusätzlich geschaffen werden. Für diese Modernisierungsmaßnahmen werden max. 10 % gewährt, max. 35 T€ je zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz.

Grundsätzlich kann eine Betriebstätte innerhalb der Bindungsfristen (vgl. Ziffer 6.3) nur einmal für ein Modernisierungsvorhaben Zuschüsse aus diesem Programm erhalten.

5.3.9 Modernisierungsvorhaben mit förderfähigen Investitionen von mehr als 50.000 €, jedoch nicht mehr als 300.000 € von kleinen Unternehmen (vgl. Ziff. 3) des Beherbergungsgewerbes im C-Fördergebiet können grundsätz-

lich mit max. 35%, auf Helgoland mit max. 30% und im D-Fördergebiet mit max. 20% gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Unternehmen eine Hotelklassifizierung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V. DEHOGA nachweisen oder nachweislich mit der Investition diese Klassifizierung erreichen. Die Zahl der Arbeitsplätze, die zum Investitionsbeginn bestehen, muss in der Bindungsfrist (vgl. Ziff. 6.3 dieser Richtlinie) erhalten bleiben.

Energetische Maßnahmen, insbesondere zur Energieeinsparung, sind nur insoweit förderfähig, als sie nachweislich untrennbar mit einer Qualitätssteigerung und/oder Standardverbesserung verbunden sind.

Bei Über- oder Unterschreitung der in Satz 1 genannten Grenzen entfällt die Förderung bzw. ist sie zurückzuzahlen (auflösende Bedingung).

5.3.10 Für Tourismusvorhaben im D-Fördergebiet gelten die Fördersätze im übrigen analog zu Ziffer 5.2.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Entscheidung über den Einsatz von GA- Mitteln oder von Mitteln des europäischen Fonds für Regionale Entwicklung obliegt im Einzelfall der Bewilligungsstelle.

6.2 Ergibt sich bei Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, kann eine erhöhte Förderung zugelassen werden.

Die Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), bzw. für Beihilfen an KMU (vgl. Ziff. 1) sowie die Förderregeln des jeweils geltenden Rahmenplanes der GA sind zu berücksichtigen.

6.3 Die Besetzung der Dauerarbeitsplätze in der geförderten Betriebsstätte ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen. In Fällen von landespolitischem Interesse kann der

Bindungszeitraum auf 7 Jahre ausgedehnt werden.

- 6.4** Ergibt sich im Einzelfall, dass die Höhe der Förderung aus diesen Mitteln 5 % der förderungsfähigen Kosten des Investitionsvorhabens unterschreitet, ist die Zuwendung zu versagen bzw. zurückzuzahlen (auflösende Bedingung).

7 Verfahren

- 7.1** Anträge sind auf amtlichem Formular zu stellen. Antragsformulare können aus dem Internet unter <http://www.ib-sh.de/zuschuss-ga/> heruntergeladen werden. Sie sind in 4-facher Ausfertigung bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Antrags- und Bewilligungsstelle (Fleethörn 29 - 31, 24103 Kiel) vor Beginn des Investitionsvorhabens einzureichen. Beginn des Investitionsvorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb (mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) nicht als Beginn des Vorhabens. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind.
- 7.2** Die Angaben im Antrag, in den sonstigen eingereichten Unterlagen sowie im Zuwendungsbescheid sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Landessubventionsgesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Investitionsbank Schleswig-Holstein unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3** Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist zu verpflichten, der die Zuwendung gewährenden Stelle vor Auszahlung der Zuwendung mitzuteilen, ob eine von ihr/ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Auszahlung der Zuwendung unterbleibt so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde.

Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der die Zuwendung gewährenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

7.4 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erworbenen Daten von der Investitionsbank auf Datenträger gespeichert und von der Investitionsbank Schleswig-Holstein oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderungsprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117a LVwG), soweit nicht in diesen ergänzenden Grundsätzen Abweichungen zugelassen sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die relevanten Bestimmungen der EU.

8 Inkrafttreten

Diese ergänzenden Grundsätze treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2013. Die bisherigen ergänzenden Fördergrundsätze vom 4. Januar 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 81) haben jedoch weiter Bestand für die zur Zeit noch in der Abwicklung befindlichen

Förderfälle. Für Anträge aus dem D-Fördergebiet, die vor dem 1. Oktober 2008 gestellt wurden, gelten die Fördersätze gemäß der ergänzenden Fördergrundsätze vom 4. Januar 2007.

Ziffer 1.1.4. des 36. GA-Rahmenplanes bleibt unberührt.